



## 1. Anwendungsbereich und Definitionen

- (a) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "AVB") gelten für alle Angebote, Preislisten, Offerten, Auftragsbestätigungen, alle Lieferungen von materiellen und immateriellen Gütern und alle Leistungen (Arbeits-, Werk-, Dienst- oder andere) der zuoberst auf dieser Seite aufgeführten Gesellschaften (nachfolgend einzeln "Verkäuferin") sowie für alle Offertanfragen und Bestellungen der Kunden der Verkäuferin (nachfolgend einzeln "Käuferin"). Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder sonstige zusätzliche, abweichende oder widersprechende Bestimmungen der Käuferin werden von der Verkäuferin ausdrücklich nicht anerkannt und finden keine Anwendung. Weder Lieferung, noch Leistung, noch Zusicherungen noch andere Erklärungen oder Informationen, die von der Verkäuferin oder in ihrem Namen erbracht werden, ändern diese AVB oder die hierin definierten Rechte und Pflichten der Verkäuferin und der Käuferin, es sei denn, die Änderungen erfolgen schriftlich mit förmlicher Unterschrift und werden ausdrücklich als vorrangig erwähnt.
- (b) Der Begriff "Gruppengesellschaft/en" umfasst jede Gesellschaft, Körperschaft, oder andere Rechtsperson, die direkt oder indirekt eine Partei kontrolliert, von einer Partei kontrolliert wird, oder mit einer Partei unter gemeinsamer Kontrolle steht, entweder gegenwärtig oder während der Laufzeit des Vertrags. Der Begriff "Kontrolle" (einschließlich der entsprechenden Bedeutungen "kontrolliert von" und "unter gemeinsamer Kontrolle mit") bedeutet die Befugnis, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit oder die Unternehmensführung auszuüben, sei es durch den Besitz von Beteiligungspapieren mit Stimmrecht, durch Vertrag oder auf andere Weise.
- (c) Verkäuferin und Käuferin werden hier einzeln und gemeinsam auch als "Partei" bzw. "Parteien" bezeichnet.
- (d) Der Begriff "Güter" umfasst, für den Zweck dieser AVB, alle materiellen und immateriellen Güter und alle Leistungen (Arbeits-, Werk-, Dienst- oder andere), die von der Verkäuferin, deren Gruppengesellschaften oder Subunternehmern geliefert/erbracht werden.

## 2. Zustandekommen und Inhalt des Vertrags

Angebote, Preislisten und Offerten der Verkäuferin sind freibleibend. Ein verbindlicher Vertrag kommt durch und mit dem Inhalt der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung der Verkäuferin oder, falls keine vorliegt, mit der Lieferung oder Leistung der Verkäuferin zustande. Diese AVB bilden zusammen mit der Auftragsbestätigung der Verkäuferin oder, falls keine vorliegt, mit der Lieferung oder Leistung der Verkäuferin den gesamten Vertrag (kollektiv der "Vertrag") zwischen den Parteien. Die Käuferin hat die Auftragsbestätigung der Verkäuferin zu prüfen und bei Unrichtigkeiten unverzüglich nach Erhalt schriftlich zu reagieren.

## 3. Gruppengesellschaften und Subunternehmer

Die Verkäuferin ist berechtigt, nach ihrem Ermessen, ganz oder teilweise wie folgt zu liefern oder zu leisten:

- (a) durch ihre Gruppengesellschaften, die in eigenem Namen handeln und alleine gegenüber der Käuferin für die korrekte Vertragserfüllung gemäss diesen AVB haften, und/oder
- (b) durch dritte Subunternehmer.

## 4. Preis und Zahlungsbedingungen

- (a) Der von der Käuferin zu bezahlende Preis ist in der Auftragsbestätigung oder Rechnung der Verkäuferin festgelegt (inkl. Währung). Sofern dort nicht anders festgelegt, oder zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, ist in der Währung am Sitz der Verkäuferin zu bezahlen, und versteht sich der Preis exklusive Steuern, Zölle oder anderen Abgaben, die von der Käuferin zu tragen sind.
- (b) Preise beruhen auf dem Stand der Löhne, Wechselkurse, Devisenvorschriften, Frachtkosten, Material-, Energie- und sonstigen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollten bis zum Zeitpunkt der Lieferung Änderungen eintreten, ist die Verkäuferin berechtigt, die Preise den jeweiligen konkreten Kostensteigerungen entsprechend anzugleichen (Mitteilung per E-mail reicht aus). Die Verkäuferin ist auch berechtigt, die Preise anzupassen bei Änderungen von Lieferterminen, Mengen oder Spezifikationen, die von der Käuferin gewünscht und von der Verkäuferin akzeptiert werden.
- (c) Die Preise verstehen sich FCA ab Sitz der Verkäuferin, gemäss ICC-Incoterms 2020, sofern nicht anders in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin definiert oder zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.
- (d) Wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, werden Rechnungen mit Zugang fällig, und die Käuferin fällt spätestens nach 30 Tagen ab Zugang in Verzug. Die Verkäuferin ist berechtigt, Zahlung «Zug-um-Zug» bei Lieferung zu verlangen.
- (e) Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch die Käuferin ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung bzw. der Gegenanspruch unbestritten und/oder rechtskräftig festgestellt ist oder es sich um eine(n) mit der Forderung im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Gegenforderung bzw. -anspruch handelt.
- (f) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen
- (i) fällt die Käuferin vorbehaltlich anderer Vereinbarungen im Einzelfall automatisch innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung in Verzug und ist verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen auf den entsprechenden offenen Betrag zu bezahlen, und
- (ii) die Verkäuferin und jede ihrer Gruppengesellschaften, die Güter unter diesem Vertrag liefern, ist berechtigt, ausstehende Lieferungen an die Käuferin und an jede ihrer Gruppengesellschaften, welche Güter unter dem Vertrag bestellen, einzustellen, und/oder dafür Vorauszahlung zu verlangen.

Dies gilt sofort und ohne Mahnung der Verkäuferin.

## 5. Nutzen, Lasten und Gefahr

Vorbehaltlich der nachstehenden Klausel 6 gehen Nutzen, Lasten und Gefahr auf die Käuferin über, sobald a) bei Vereinbarung einer Holschuld die Verkäuferin die Versandbe-

reitschaft der Güter mitgeteilt hat bzw. sich die Käuferin bei einer Schick- oder Bringschuld in Verzug der Annahme befindet oder b) die Güter gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen geliefert wurden oder c) die Güter gegebenenfalls vereinbarungsgemäß in das Konsignationslager im Werk der Käuferin geliefert wurden (maßgebend ist das zuerst eintreffende Ereignis).

## 6. Eigentumsvorbehalt

- (a) An den verkauften Gütern besteht bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung ein Eigentumsvorbehalt gemäß den nachstehenden Bestimmungen:
- (i) Die gelieferten Güter bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung das Eigentum der Verkäuferin. Dieser Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Verkäuferin, die sie aus den mit der Käuferin bestehenden Verträgen hat. Die Käuferin verwahrt die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Güter (nachfolgend die "Vorbehaltsgüter") unentgeltlich für die Verkäuferin. Die Käuferin hat die Vorbehaltsgüter pfleglich zu behandeln.
- (ii) Die Käuferin darf die Vorbehaltsgüter im ordnungsgemäßen und normalen Geschäftsverkehr weiterveräußern, und zwar gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt bis die nachstehend genannten Voraussetzungen einer Verwertung eintreten; zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung oder zur Verpfändung, ist sie nicht berechtigt.
- (iii) Wenn die Käuferin die Vorbehaltsgüter verarbeitet, erfolgt dies für die Verkäuferin als Hersteller, so dass die Verkäuferin unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsgüter – Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsgüter zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Falls dieser Eigentumserwerb der Verkäuferin aus jedweden Gründen nicht eintreten sollte, überträgt die Käuferin ihr künftiges Eigentum oder – gemäß vorstehendem Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit für sämtliche Forderungen der Verkäuferin an die Verkäuferin. Werden Vorbehaltsgüter mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die Käuferin (wenn und soweit die Hauptsache ihr gehört) anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem vorstehend genannten Verhältnis an die Verkäuferin.
- (iv) Die Käuferin tritt schon jetzt ihre Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsgüter und/oder im Eigentum oder Miteigentum der Verkäuferin stehenden Güter – einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln – mit allen Nebenrechten an die Verkäuferin ab und zwar gleich, ob die Ware ohne oder nach einer Be- oder Verarbeitung oder Verbindung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsgüter treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsgüter entstehen (Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung).
- (v) Für den Fall, dass die Vorbehaltsgüter und/oder im Eigentum oder Miteigentum der Verkäuferin stehenden Güter von der Käuferin zusammen mit anderen nicht von der Verkäuferin stammenden Waren zu einem Gesamtpreis verkauft werden, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den die Verkäuferin für die mitveräußerten Vorbehaltsgüter berechnet hat. Für den Fall, dass die Forderungen der Käuferin aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt die Käuferin hiermit bereits auch ihre Forderungen aus dem Kontokorrent gegenüber ihrem Kunden an die dies annehmende Verkäuferin ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den die Verkäuferin für die weiterveräußerte Vorbehaltsgüter berechnet hat.
- (vi) Die Käuferin ist zum Einzug der Forderung gegenüber ihrem Kunden im eigenen Namen berechtigt. Im Falle des Zahlungsverzuges der Käuferin oder der Verschlechterung ihrer Vermögenslage bzw. Kreditwürdigkeit erlischt diese Befugnis.
- (vii) Wenn Dritte Rechte an den Vorbehaltsgütern geltend machen, insbesondere, aber nicht ausschließlich durch Pfändung oder Zwangsvollstreckung, muss die Käuferin unverzüglich auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und sie informieren, damit die Verkäuferin ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Darüber hinaus ist die Käuferin verpflichtet, der Verkäuferin sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die ihre Eigentumsrechte nachweisen. Das gilt insbesondere auch bei der Verarbeitung und/oder der Vermischung.
- (viii) Die Verkäuferin gibt ihre Sicherheiten auf Verlangen der Käuferin frei, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Welche der Sicherheiten die Verkäuferin freigibt, entscheidet sie nach billigem Ermessen.
- (b) Die Käuferin verpflichtet sich, die Verkäuferin bei allen Massnahmen zur Kreditsicherung der Güter zu unterstützen, insbesondere entsprechende Zusatzvereinbarungen abzuschließen, soweit dies erforderlich und der Käuferin zumutbar ist. Die Käuferin ermächtigt die Verkäuferin, die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern und dergleichen vornehmen zu lassen, sofern das der Käuferin unter Berücksichtigung der Interessen der Verkäuferin zumutbar ist. Die Käuferin verpflichtet sich ferner, die Güter bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sorgfältig zu lagern und instand zu halten und gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern.

## 7. Lieferung

- (a) In Angeboten oder Bestellbestätigungen genannte Liefertermine sind grundsätzlich ca.-Termine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart werden. Die Verkäuferin wird sich mit vernünftigen Kräften bemühen, vereinbarte Liefertermine einzuhalten, vorausgesetzt die Verkäuferin selbst wird rechtzeitig, ordnungsgemäß und ausreichend beliefert und Leistungen von Transportdienstleistern werden rechtzeitig erbracht. Dieser Vorbehalt gilt nicht, wenn die Verkäuferin es zu vertreten hat, dass eine Belieferung durch etwaige Zulieferanten nicht rechtzeitig, ordnungsgemäß und/oder ausreichend erfolgt.
- (i) Die Verkäuferin wird die Käuferin unverzüglich informieren, sofern sich Verzögerungen ergeben, weil eine Belieferung nicht rechtzeitig, ordnungsgemäß und/oder ausreichend erfolgt. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen



höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren, von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Ereignissen wie z. B. Aufruhr, Krieg, Blockade, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, rechtmäßigen Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen, Streik sowie nicht von der Verkäuferin zu vertretendem Ausbleiben der Selbstbelieferung und Betriebsstörungen.

- (ii) Vertragsänderungen auf Wunsch der Käuferin, die die Leistungen der Verkäuferin in zeitlicher Hinsicht beeinträchtigen, führen ebenfalls zu einer angemessenen Verlängerung von vereinbarten Lieferfristen.
  - (iii) Soweit der Käuferin die Annahme der Güter infolge der Verzögerung nicht zumuten ist, kann sie durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten.
  - (iv) Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder wesentlich erschwert, ist die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bereits erhaltene Gegenleistungen hat die Verkäuferin in diesem Fall unverzüglich zu erstatten.
- (b) Schadensersatzansprüche der Käuferin bestehen nur nach Maßgabe der Klausel 10.
- (c) Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese den der Käuferin zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Die Mehrkosten einer Teillieferung trägt die Verkäuferin, sofern die Käuferin die Teillieferung nicht schuldhaft veranlasst hat. Darüber hinaus behält es sich die Verkäuferin vor, plus/minus 5 % der in der Auftragsbestätigung festgelegten Menge an Gütern zu liefern, denn das ist bei Bulk-Lieferungen oder Lieferungen ganzer Schiffsladungen eine übliche Schwankung. Zudem kann es während des Transports Gewichtsschwund, etwa durch Verdunstungen, geben. Für die Berechnung ist das bei der Verladung festgestellte Gewicht maßgebend.
- (d) Kosten für Wartezeiten, Standgelder o.ä., die durch eine verzögerte Abnahme/Übernahme der Güter durch die Käuferin oder in ihrem Auftrag handelnde Personen entstehen, werden der Käuferin in Rechnung gestellt und sind von ihr zu bezahlen.

## 8. Gewährleistung

- (a) Die Verkäuferin gewährleistet, dass die Güter zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (i) den Standardspezifikationen der Verkäuferin entsprechen, (ii) in Übereinstimmung mit dem am Herstellungsort geltenden Gesetzen hergestellt, verpackt und gekennzeichnet sind und (iii) frei von rechtlichen Belastungen sind.
- (b) JEDICHE ÜBER DIE VORSTEHENDE Klausel 8.a) HINAUSGEHENDE GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER GÜTER, DEREN HANDELSÜBLICHKEIT UND EIGNUNG ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK IST AUSGESCHLOSSEN. ALLE INFORMATIONEN, DIE DER KÄUFERIN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WURDEN ODER WERDEN (Z.B. IN PRODUKTINFORMATIONEN, SICHERHEITS-DATENBLÄTTERN, ANDEREN BEGLEITENDEN PRODUKTDOKUMENTATIONEN, MITTEILUNGEN UND EMPFEHLUNGEN), GELTEN WEDER ALS GARANTIE NOCH ALS ZUSICHERUNG DER VERKÄUFERIN, SOFERN DAS NICHT AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH VEREINBART IST. DIE AUSDRÜCKLICHEN ZUSICHERUNGEN, WELCHE DIE VERKÄUFERIN DER KÄUFERIN IN KLAUSEL 8.a) ABGIBT, SIND DIE EINZIGEN ZUSICHERUNGEN DER VERKÄUFERIN. DIE KÄUFERIN IST FÜR DIE SORGFÄLTIGE PRÜFUNG DER EIGNUNG DER GÜTER FÜR DIE JEWELIGEN VERWENDUNGSZWECKE UND VERARBEITUNGSBEDINGUNGEN DER KÄUFERIN VERANTWORTLICH.

## 9. Ansprüche der Käuferin

- (a) Die Käuferin hat die gelieferten Güter unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Anlieferung, nicht offensichtliche Mängel und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzeigen, anderenfalls gilt die gelieferte Ware als vertragsgemäß genehmigt und die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Käuferin trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (b) Die Verkäuferin ist berechtigt, nach ihrer Wahl die beanstandeten Güter bei der Käuferin vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen und/oder von der Käuferin zu verlangen, dass sie der Verkäuferin innerhalb angemessener Frist ein Muster der beanstandeten Güter übersendet.
- (c) Die Käuferin ist verpflichtet, die beanstandeten Güter absondert und im Originalzustand aufzubewahren und nicht zu verwenden.
- (d) Ansprüche wegen Nichteinhaltung der gewährleisteten Spezifikationen, Fehlmengen einzelner Lieferungen oder anderen Gründen sind ausgeschlossen, nachdem die gelieferten Güter mit anderen Gütern vermischt oder im Produktionsprozess der Käuferin oder deren Kunden verwendet wurden. Für die Zwecke dieser AVB umfasst der Begriff "Ansprüche" jegliche Beanstandungen, Forderungen, Klagegründe, Klagen, Verfahren, Urteile, Entschädigungssummen, Schäden, Verluste, Kosten, Ausgaben, Bußgelder, Strafen, Prozesskosten, angemessene Anwaltsgebühren, Regressansprüche und jegliche andere Haftung.
- (e) Vorbehaltlich der rechtzeitigen Mängelrüge und Einhaltung der vorangehenden Regeln durch die Käuferin, wird die Verkäuferin nach ihrer Wahl entweder die fehlerhaften Güter durch Güter ersetzen, die den aktuellen Spezifikationen entsprechen, die Güter nachbessern, oder den Preis mindern oder zurückerstatten.
- (f) Wenn eine von der Verkäuferin durchgeführte Nachbesserung fehlgeschlagen ist, kann die Käuferin grundsätzlich nach ihrer Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht der Käuferin kein Rücktrittsrecht zu. Dem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht die Verweigerung der Nacherfüllung durch die Verkäuferin wegen

Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung sowie die Unzumutbarkeit für die Käuferin gleich.

- (g) Schadensersatzansprüche der Käuferin bestehen nur nach Maßgabe der Klausel 10.

## 10. Haftungsbeschränkung

(a) SCHADENSERSATZANSPRÜCHE GEGEN DIE VERKÄUFERIN SIND AUSGESCHLOSSEN.

- (b) DIESER HAFTUNGSAUSSCHLUSS GILT NICHT FÜR SCHÄDEN, DIE DIE VERKÄUFERIN FAHRLÄSSIG ODER GROB FAHRLÄSSIG HERBEIGEFÜHRT HAT, IN FÄLLEN LEICHTER FAHRLÄSSIGKEIT FÜR SCHÄDEN, DIE AUF EINER VERLETZUNG VON LEBEN, KÖRPER ODER GESUNDHEIT BERUHEN, BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS PRODHAFTG ODER SONSTIGE ZWINGENDE GESETZLICHE HAFTUNGSVORSCHRIFTEN SOWIE FÜR SCHÄDEN, DIE AUF EINER VERLETZUNG WESENTLICHER VERTRAGSPFLICHTEN DURCH DIE VERKÄUFERIN BERUHEN. WESENTLICHE VERTRAGSPFLICHTEN SIND ALLE PFLICHTEN, DEREN ERFÜLLUNG DIE ORDNUNGSGEMÄßE DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES ERST ERMÖGLICHEN UND AUF DEREN EINHALTUNG DIE KÄUFERIN REGELMÄßIG VERTRAUT UND VERTRAUEN DARF.
- (c) BEI FAHRLÄSSIGER VERLETZUNG WESENTLICHER VERTRAGSPFLICHTEN IST DIE HAFTUNG DER VERKÄUFERIN – MIT AUSNAHME VON SCHÄDEN AN LEBEN, KÖRPER ODER GESUNDHEIT ODER BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS PRODHAFTG ODER SONSTIGE ZWINGENDE GESETZLICHE HAFTUNGSVORSCHRIFTEN – AUF DEN VERTRAGSTYPISCHEN, FÜR DIE VERKÄUFERIN BEI ABSCHLUSS DES VERTRAGES ODER BEGEHUNG DER PFLICHTWIDRIGKEIT VORHERSEHBAREN SCHADEN BEGRENZT.
- (d) DIE VORSTEHENDEN HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE GELTEN ENTPRECHEND FÜR DIE MITARBEITER UND ORGANE DER VERKÄUFERIN, IHRE GRUPPENGESSELLSCHAFTEN, DEREN MITARBEITER UND ORGANE, ERFÜLLUNGSGEHILFEN, SUBUNTERNEHMER UND DEREN MITARBEITER UND ORGANE.

## 11. Warenzeichen

Bei einer Weiterverarbeitung oder sonstigen Verwendung der Güter (einschließlich Umfüllen in ein anderes Gefaße, Umpacken, Mischen etc.) sind die Warenzeichen (einschließlich insbesondere Markennamen, Logos etc.) von den gelieferten Gütern zu entfernen. Eine eventuelle Weiterverwendung dieser Kennzeichen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Warenzeicheninhabers gestattet.

## 12. Pflicht zur Dokumentation und zur Mitwirkung

- (a) Die Käuferin ist verpflichtet, vollständige und genaue Aufzeichnungen über alle Mengen der gekauften Güter und deren Verwendung zu führen.
- (b) Falls eine Regierungs- oder andere zuständige Behörde oder die Verkäuferin eine Produktrücknahme oder einen Produktrückruf anordnet oder eine Information an den Markt kommunizieren möchte, ist die Käuferin verpflichtet, mit der Verkäuferin in vollem Umfang zu kooperieren, und insbesondere, auf und gemäß Instruktion der Verkäuferin:
- (i) unverzüglich alle von der Verkäuferin gewünschten Drittenwender zu kontaktieren, welche die Güter oder verarbeitete Produkte, welche die Güter enthalten, von der Käuferin erhalten haben (nachfolgend "Anwender"),
  - (ii) unverzüglich von der Verkäuferin gewünschte Informationen oder Anweisungen an diese Anwender zu kommunizieren,
  - (iii) die Rücknahme aller Güter oder verarbeiteten Produkte, welche die Güter enthalten, aus dem Inventar der Käuferin und der Anwender durchzuführen, und/oder einen Rückruf durchzuführen, und
  - (iv) die zurückgenommenen Güter zu entsorgen.
- (c) Die Verkäuferin erstattet der Käuferin alle angemessenen direkten Auslagen und Kosten, die effektiv durch die Rücknahme und Entsorgung von der Verkäuferin hergestellten Gütern gemäß den Instruktionen der Verkäuferin entstanden sind. Die Haftung der Verkäuferin ist ausgeschlossen bei Gütern, die von Drittherstellern hergestellt wurden, fertigen Produkten oder sich noch im Fertigungsprozess befindenden Produkte der Käuferin oder von Dritten.

## 13. Geheimhaltung

- (a) Bis zum Ende der Vertragslaufzeit und für einen anschließenden Zeitraum von 5 (fünf) Jahren ist die Käuferin verpflichtet, die Existenz des Vertrages und alle Informationen, die ihr die Verkäuferin im Rahmen des Vertrages und/oder vor dessen Abschluss übergeben hat (insbesondere Informationen über Angebote, Preise, finanzielle Informationen, Marktinformationen, Kundendaten, Daten von Mitarbeitern, Fertigungs- und technische Informationen und Know-how), vertraulich zu behandeln.
- (b) Diese Pflicht gilt nicht für Informationen, die
- (i) zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens bereits offenkundig sind, d.h. jedem Dritten ohne Weiteres zugänglich sind,
  - (ii) der Käuferin nach Bekanntwerden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber der Verkäuferin unterliegt,
  - (iii) auf Verlangen einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung herausgegeben werden müssen oder
  - (iv) Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen Vertragspartners oder sonstigen berufswidriglich zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.

## 14. Force Majeure

- (a) Die Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung durch die Verkäuferin ist insoweit entschuldigt, als die Erfüllung unmöglich gemacht, verhindert oder behindert wird durch ein Ereignis höherer Gewalt, einen behördlichen Akt oder eine Änderung von Umständen außerhalb des Einflussbereichs der Verkäuferin (z.B. Krieg und kriegsähnliche Handlungen, Revolution, terroristische Handlungen, Streik, Umweltkatastrophen, geologische Implikationen, Epidemien, Pandemien, Einführung neuer wirtschaftlicher Restriktionen/Sanktionen, wirtschaftlicher Zusammenbruch, Währungszusammenbruch, Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung der eigenen Lieferanten, Dienstleister, oder Subunternehmer der Verkäuferin, Feuer, Explosionen, Kollaps von Infrastruktur, Cyber-Vorfälle oder -Angriffe, Ausfall von IT-Systemen, Engpässe/



Knappheit jeglicher Art, usw., sofern die Verkäuferin die jeweiligen Umstände nicht zu vertreten hat). Die Verkäuferin ist verpflichtet, (i) die Käuferin darüber zu informieren und (ii) die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen innert angemessener Frist nach Wegfall dieser Ursachen wieder aufzunehmen.

- (b) Für den Fall, dass die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung der Verkäuferin aufgrund eines der vorgenannten Ereignisse unmöglich wird, vereinbaren die Parteien, nach Treu und Glauben über ihre gegenseitig betroffenen Verpflichtungen zu verhandeln, wobei die in vorstehender Klausel 7.a) genannten Rechte unberührt bleiben.

#### 15. Verschiedenes

- (a) **Abtretung.** Außer gemäß Klausel 3 ist keine Partei berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ihre jeweiligen Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten, zu übertragen oder zu veräußern.
- (b) **Änderungen und Ergänzungen.** Mit Ausnahme von Preisanpassungen gemäß Klausel 4.b) sind Änderungen und /oder Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Klausel, nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden, wobei die unterzeichneten Dokumente physisch oder elektronisch ausgetauscht werden können.
- (c) **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder gegen geltendes Recht verstoßen, so ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht und rechtsgültig und vollstreckbar ist, und der Rest des Vertrages bleibt für die Parteien verbindlich. Diese Klausel gilt analog, wenn der Vertrag unvollständig ist.
- (d) **Einhaltung von Gesetzen und Handelsvorschriften.** Die Käuferin verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Verwendung der Güter (einschließlich deren Endverwendung) und der Erfüllung des Vertrages jederzeit alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften aller relevanten Rechtsordnungen einzuhalten, einschließlich derjenigen, die sich auf Produktsicherheitsgesetze und den Export oder Import von Waren beziehen, einschließlich Wirtschaftssanktionen oder Embargos, die von den Vereinten Nationen und anderen internationalen und nationalen Gremien verhängt wurden (im Folgenden zusammenfassend die „**Vorschriften**“). Die Verkäuferin ist von ihren Liefer-/Leistungsverpflichtungen entbunden, wenn diese einen Verstoß gegen solche Vorschriften darstellen würden.

#### 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (a) Diese Bedingungen und die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Verkäuferin und Käuferin unterliegen dem am Sitz der Verkäuferin anwendbaren Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Sitz der Verkäuferin, mit der Ausnahme, dass die Verkäuferin das Recht hat, wegen ausstehender Zahlungen auch vor dem zuständigen Gericht am Sitz der Käuferin zu klagen.

#### 17. Vorrangige Sprache

Im Falle von Widersprüchen zwischen den zwei in diesem Dokument verwendeten Sprachen, hat die deutsche Sprache den Vorrang.